

diese beiden Erlasse, sowohl für den Dokumentationsdienst wie für das Sekretariat der Bundesversammlung. Der Bundesrat wird sich bemühen, in guter Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Bundesversammlung diese Vorbereitungen so zu fördern, dass die Differenz der Frist zwischen der einen oder andern Art der Erlasse nicht zu gross sein wird, dass wir also möglichst bald so weit sind, dass wir Ihnen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die entsprechenden Vorlagen unterbreiten können.

Angenommen – Adopté

Abschnitt III

Antrag der Kommission

Festhalten

Chapitre III

Proposition de la commission

Maintenir.

Meyer-Boller, Berichterstatter: Dritte und letzte Differenz: Unser Rat hat seinerzeit beschlossen, das Gesetz mit dem 1. Januar 1967 in Kraft treten zu lassen. Der Ständerat beschloss, kein Datum für die Inkraftsetzung festzulegen, was meines Erachtens verfahrensmässig nicht in Ordnung wäre. Unsere Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, am bisherigen Beschluss – Inkraftsetzung 1. Januar 1967 – festzuhalten.

M. Wilhelm, rapporteur: Dernière divergence, chapitre III: En ce qui concerne la date d'entrée en vigueur du projet, votre commission s'est prononcée à l'unanimité pour le maintien de sa position, soit la fixation de cette date au 1^{er} janvier 1967. Trop de temps déjà s'est écoulé depuis le dépôt de notre projet et il serait déplorable que l'on fournisse de nouveaux arguments populaires à la thèse selon laquelle le Parlement a déjà perdu trop de temps et fait preuve de trop de timidité en la matière! C'est pourquoi votre commission se prononce fermement pour le maintien de la date d'entrée en vigueur qui a été fixée.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

9364. Motion Dürrenmatt.
Totalrevision der Bundesverfassung
im Jahre 1974
Revision totale de la constitution fédérale
en 1974

Text der Motion Dürrenmatt

Im Frühjahr 1974 werden hundert Jahre verstrichen sein, seit Volk und Stände die revidierte Bundesverfassung vom Jahr 1874 angenommen hatten. Die Grundprinzipien, auf denen die Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beruht – der föderalistische Aufbau, das Zweikammersystem, die Institutionen der direkten Demokratie, die Trennung der Gewalten, das kollegiale Prinzip des Bundesrates sowie die Garantie der Grundrechte der Bürger – haben sich in diesen hundert Jahren so gefestigt, dass sie unbestritten sind. Dagegen sind andere Bestimmungen der Verfassung veraltet, könnten gestrichen oder müssten neu

umschrieben werden. Sodann existiert heute eine Reihe von Problemen, die einen Niederschlag in der Bundesverfassung finden müssten.

Schliesslich haben Diskussionen und Debatten der letzten Zeit gezeigt, dass das Gleichgewicht in den gegenwärtigen Beziehungen der drei Gewalten – Volk und Stände, Bundesversammlung, Bundesrat – neu überdacht, die Kompetenzen neu umschrieben werden müssten.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine nicht zu umfangreiche Delegation von geeigneten Persönlichkeiten für die Vorbereitung der Totalrevision der Bundesverfassung einzusetzen. Die Delegation bekäme insbesondere den Auftrag, das einschlägige Material zu sammeln und zu sichten, das Schweizer Volk und seine Körperschaften zur Mitarbeit und zur Einreichung von Vorschlägen aufzurufen und dem Bundesrat Vorschläge zu unterbreiten, die es ermöglichen würden, eine neue, total revidierte Bundesverfassung Volk und Ständen bis zum Frühjahr 1974 zur Abstimmung zu unterbreiten.

Texte de la motion Dürrenmatt

Il y aura 100 ans au printemps 1974 que le peuple et les cantons ont accepté la constitution révisée de 1874. Les principes essentiels sur lesquels elle repose – le fédéralisme, le système bicaméral, les institutions de la démocratie directe, la séparation des pouvoirs, le principe collégial du Conseil fédéral et la garantie des droits fondamentaux des citoyens – se sont affermis à tel point, au cours de ce siècle, qu'on ne saurait les discuter. Mais il y a d'autres dispositions constitutionnelles qui sont vieillies. Elles pourraient être supprimées ou tout au moins revisées. Il existe en outre une série de problèmes qui devraient être traités dans la constitution.

Enfin, les discussions et les débats de ces derniers temps ont montré que l'équilibre dans les rapports entre les trois pouvoirs – peuple et cantons, Assemblée fédérale, Conseil fédéral – doit être repensé et que les compétences doivent être nouvellement définies.

Le Conseil fédéral est par conséquent invité à constituer une délégation, pas trop nombreuse, de personnalités qualifiées pour préparer la révision totale de la constitution. La délégation devrait avoir notamment pour tâche de recueillir et de passer en revue la documentation, de faire appel à la collaboration du peuple suisse et des groupements qui le constituent et de faire au Conseil fédéral des propositions qui permettraient de soumettre au peuple et aux cantons, d'ici au printemps 1974, une constitution entièrement révisée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bachmann-Wollerau, Bärlocher, Bauer, Bierz, Binder, Borella, Breitenmoser, Bretscher, Burgdorfer, Cadruvi, Celio, Clottu, Conzett, Debétaz, Düby, Duft, Eisenring, Etter, Furgler, Götsch, Hackhofer, Hagmann, Heil, Hofer, Hofstetter, Hubacher, Hürlimann, Imboden, Jaccottet, Korner, Kurmann, Leuenberger, (Maitre), Meyer-Luzern, Revaclier, Reverdin, Sauser, Schaller, Schmitt-Genève, Suter, Thévoz, Tschopp, Vontobel, Weber Max, Weibel, Wenger, Widmer-Zürich, Wüthrich, Wyss. (49)

Le président: M. Dürrenmatt demande d'ores et déjà une prolongation du temps réglementaire de 12 minutes; j'imagine que le Conseil, compte tenu de l'importance de l'objet, n'y voit pas d'inconvénient.

Dürrenmatt: Entgegen meiner Gewohnheit werde ich die Begründung meiner Motion betreffend die Einleitung

der Totalrevision der Bundesverfassung vom Manuskript ablesen. Ich möchte das was ich sage, so präzis sagen, dass ich darauf behaftet werden kann, also die Nuancen eines freigehaltenen Vortrages nicht dem Zufall überlassen. Ich schicke weiter voraus, dass es für Herrn Ständerat Karl Obrecht wie für mich mit unseren Motionen nicht um eine parlamentarische Beschäftigungsübung geht, sondern um einen Vorstoss von grundsätzlichem Gehalt. Ich hatte mit Herrn Obrecht vereinbart, dass wir uns für die Begründungen unserer Motionen einigermassen in die Darstellung der Motive teilen würden, einmal deshalb, weil wir nicht bestimmte Überlegungen zweimal vortragen möchten, und deshalb, weil es für den Bundesrat interessanter sein dürfte, nicht zwei sich fast völlig gleichende Begründungen entgegennehmen zu müssen. Dabei liegt mir daran, zu betonen, dass die beiden Motionen nicht etwa nach einem vorher abgesprochenen Plane zustande gekommen sind. Der Gedanke der Totalrevision der Bundesverfassung ist notwendig geworden; er reiste in jedem von uns zunächst für sich allein. Ich hatte mich seit ungefähr 1962 damit befasst, wie die Totalrevision der Bundesverfassung in die Wege zu leiten wäre. Einige Kollegen hier im Saal können bezeugen, dass ich mit ihnen schon seit Jahren über die Idee gesprochen habe. Dagegen wusste ich nicht, dass sich auch Ständerat Obrecht mit dem Problem befasste. Von seiner Motion, die er am letzten Tag der Herbstsession 1965 einreichte, wurde ich ebenso überrascht wie alle andern. Ich stelle das fest, nicht etwa um die Bedeutung des Vorstosses von Karl Obrecht herabzumindern, sondern im Gegenteil, um sie aufzuwerten. Für mich bedeutete es so etwas wie ein günstiges Vorzeichen, dass im andern Rat und überdies aus einem andern politischen Lager der Vorstoss unternommen wurde.

Die Motion Obrecht und der Umstand, dass 49 Kollegen unseres eigenen Rates die Unterschrift unter meine Motion gesetzt haben, beweisen mir, dass es sich um eine erwägenswerte politische Aktion von grundsätzlichem Charakter handelt.

Wenn ich eben gesagt habe, Ständerat Obrecht und ich hätten die Art und Weise miteinander vereinbart, in der wir unsere Begründungen vortragen würden, so sieht das im einzelnen so aus, dass Karl Obrecht zur Hauptsache das prinzipielle Problem der Totalrevision und die Notwendigkeit der Reform an sich entwickelt hat, während ich mich in meinem Votum zur Hauptsache auf das Prozedere beschränken werde. Das heisst mit andern Worten, dass ich mit Bezug auf das Grundsätzliche der Situation und die Notwendigkeit einer umfassenden Verfassungsrevision mit den von Karl Obrecht im Ständerat letzte Woche entwickelten Gedanken übereinstimme. Ich brauche nicht zu wiederholen, was er so ausgezeichnet formuliert hat, höchstens, dass ich noch einige Akzente speziell und persönlich setzen werde.

Wenn ich mit dieser Akzentuierung beginne, so beziehen sich meine Bemerkungen zunächst auf den Einwand, es sei fraglich, ob es überhaupt möglich sei, in einer Zeit von derart politisch-ideeller Unsicherheit wie der unsrigen auf die Totalrevision der Bundesverfassung einzutreten. Die Frage ist unter anderem vor einem Jahr an einem Ferienkurs der Schweizerischen Staatsbürgerlichen Gesellschaft vom damaligen Bundespräsidenten Tschudi gestellt und eindeutig verneint worden. Herr Tschudi sprach sich gegen die Idee der Totalrevision aus, weil, wie er sagte, im Gegensatz zur Entstehungszeit der heutigen Bundesverfassung, in den Jahren 1847 und 1848, und im Gegensatz zur grossen Revision von 1874 unserer eigenen Zeit die tragende Leitidee fehle.

Die Leitidee, aus der in den Jahren 1847 und 1848 die Verfassung des Bundesstaates hervorgegangen ist, war der Gedanke, den losen Staatenbund des Bundesvertrages von 1815 in einen Bundesstaat zu verwandeln.

Etwas über zwei Jahrzehnte später, zwischen 1872 und 1874, stand das Revisionsbegehren unter dem markanten Schlagwort der damaligen radikal-liberalen Mehrheit: «Ein Recht – ein Heer». Das war gewiss eine Leitidee. Zugleich erwies sich nun aber, dass die Überdehnung des Prinzips «Ein Recht – ein Heer» den ersten Anlauf für die grosse Revision im Jahre 1872 in der Volksabstimmung zum Scheitern brachte. Erst nachdem wesentliche Konzessionen an die konservativ-föderalistische Opposition gemacht worden waren, gelang es 1874, eine Mehrheit von Volk und Ständen für die Revision zu vereinigen, was beweist, dass die Leitidee nicht alles ist. Jede Revision muss die praktischen Gegebenheiten berücksichtigen.

Ich habe im ersten Teil meiner Motion festgehalten, eine Reihe von Grundprinzipien, die 1847/48 entworfen und 1874 bestätigt worden sind, seien auch heute nicht bestritten. Ich habe diese Grundprinzipien im Text aufgezählt. Ich möchte darüber hinaus sagen, ehemals rein liberale Prinzipien, wie die verschiedenen Garantien für die Freiheiten des Einzelnen gegenüber der Zugriffigkeit der Staatsgewalt – die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Wirtschaftsfreiheit – seien unter dem Eindruck des jüngsten Weltgeschehens und der Auswirkungen totalitärer Systeme aus einst parteifärbten Forderungen zu klassischen Grundrechten der Politik schlechthin geworden. Sie repräsentieren das moderne Prinzip des freien Staates und der freien Gesellschaft, wonach Staat und Gesellschaft im Grundsatz getrennt bleiben sollen, und nur dort, wo die Polarität zwischen den beiden Grossen gewährleistet ist, von Freiheit gesprochen werden kann.

Wenn auch durchaus zuzugeben ist, dass eine tragende und bestechende Idee als Grundlage einer Verfassungsrevision heute in dem Sinne fehlt, wie sie ausgeprägt zum Geist des neunzehnten und auch des achtzehnten Jahrhunderts gehört hatte, so füge ich sogleich hinzu, dass es eine grundsätzlich andere Situation ist, die heute auf die Totalrevision hindringt.

Diese andere Situation ist existentieller Art. Eine Totalrevision oder – wenn Sie lieber wollen – eine grosse, das heisst eine umfassende Revision unserer Verfassung drängt sich deshalb auf, weil sie das konforme Mittel darstellt, die notwendige Standortbestimmung unserer eidgenössischen Existenz unter veränderten Verhältnissen vorzunehmen. Ich gehe von der Überzeugung aus, wir stünden in einem geschichtlichen Moment, der von uns verlangt, unsere Situation als Volk und als Staat von Grund auf neu zu überdenken. Ich glaube, dass das Ausmass der Aufgaben, die wir Schweizer in den kommenden Jahrzehnten werden bewältigen müssen, dass der Charakter dieser Aufgaben, dass die veränderte Stellung unseres Staates in Europa und in der Welt auf eine Besinnung daraufhin drängen, was wir als Staatspersönlichkeit sein wollen, und dass politischer Ausdruck dieser Standortbestimmung der Wille zu einer Totalrevision der Bundesverfassung sein muss. Ich gehe so weit, ohne aufbauschen oder dramatisieren zu wollen, zu behaupten, wir befänden uns *mutatis mutandis* in einer ähnlichen Lage wie die Alte Eidgenossenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Damals fehlte dem in der politischen Verantwortung stehenden Geschlecht die Kraft, den alten Bund an Haupt und Gliedern zu erneuern. So wurde er in den Sog der geschichtlichen Entwicklung hineingerissen.

Alle grossen Krisen unserer Geschichte sind Krisen des Rechtes gewesen, und alle Versuche, diese Krisen zu überwinden, waren Versuche, die «alten Briefe» zu erneuern, wie man sich einst ausgedrückt hat, das heisst Versuche, neues Recht zu setzen. Das Wesen der Eidgenossenschaft schöpft weder aus der Geschlossenheit einer politischen Ideologie, noch aus der Einheit der sprachlichen Kultur, noch aus der Gemeinsamkeit einer Konfession, noch aus der Einheit des Herkommens. Das Wesen und die in der Geschichte bewiesene Kraft der Eidgenossenschaft fliessen aus dem selben politischen Existenzwillen aller, die sich zu ihr bekennen, aus der selben Art und Weise, den Staat und die öffentlichen Angelegenheiten zu beurteilen, aus der selben Bereitschaft, sich auf die öffentlichen Dinge zu verpflichten. Den Niederschlag dieses Existenzwillens bildeten einst «die Briefe», später der Bundesvertrag, heute die Bundesverfassung. Die Bundesverfassung ist mehr als ein Rechtsdokument. Sie ist das Bekenntnis zu einer politischen Lebensform.

Vor etwa anderthalb Jahrzehnten glaubte ein Gruppe damals junger Schweizer, dem Existenzwillen könnte in unserer Zeit dadurch Ausdruck verliehen werden, dass in gemeinsamer Tat eine neue Stadt gegründet worden wäre. Ich gehörte zu jenen, die es zwar begrüssten, dass unter den Jungen die Überzeugung durchbrach, unser Volk bedürfe einer klaren Zielsetzung. Ich gehörte aber auch zu jenen, die dem Plan der neuen Stadt deshalb nicht zustimmen konnten, weil er keine politische, keine dem Wesen der Schweiz konforme Idee war. Es sind herrschaftliche Staaten, die ihren politischen Willen in Baudenkmalen ausgedrückt haben. Das, was der politische Wille der Schweiz hervorbringt, findet seinen Niederschlag im geschriebenen Recht. Er fand ihn in der modernen Zeit zweimal, in den Verfassungen von 1848 und von 1874, in spezieller Form im Kunstwerk des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese Rechtsdokumente sind klassische Dokumente, Ausdruck der politischen Lebendigkeit eines Volkes, das seine politischen Kräfte nach innen entwickelte.

Zur Illustration des bisher Gesagten möchte ich versuchen, in kurzer Skizzierung den Inhalt einer Totalrevision zu umschreiben. Ich möchte damit auch verdeutlichen, was ich meine, wenn ich sage, es gelte mit einer existentiellen Situation fertig zu werden, und deshalb brauchten wir nicht auf das Erscheinen einer grossen, tragenden Idee zu warten.

Eine Totalrevision der Bundesverfassung wird sich im wesentlichen auf fünf Hauptgebiete erstrecken:

Der kleinste und zugleich am wenigsten problematische Teil einer Revision ist rechtsästhetischer Art. Es gibt in unserer nahezu hundertjährigen Verfassung überlebte Bestimmungen – ich denke, um ein Beispiel herauszugreifen, etwa an jene, die dem Bund verbietet, stehende Truppen zu halten, den Kantonen dagegen dieses Recht in einem bestimmten Umfange einräumt –, die ohne weiteres gestrichen werden können. Dafür wäre keine Totalrevision notwendig. Die Reinigung der Verfassung von Anachronismen liesse sich gleichsam beiläufig erledigen.

Eine weitere Gruppe von revisionswürdigen Bestimmungen umfasst solche, die ich als den Komplex der politischen Emotionen bezeichne. Ich denke dabei vor allem an die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel oder an die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen. Ich hatte einst der Meinung gehuldigt, es wäre möglich, diese beiden Fragen im Zusammenhang mit einer Totalrevision in einem befriedigenden Sinne zu lösen. Ich habe mich aber überzeugen lassen, dass dieser Weg nicht gangbar und falsch wäre. Die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmebestimmungen muss gesondert vorgenom-

men werden, damit wir reinen Tisch bekommen. Wir dürfen ein späteres Revisionswerk nicht mit dem Vorwurf belasten, man habe ein heikles Problem gewissermassen hintenherum aus der Welt schaffen wollen.

Emotionell geladen ist, trotz dem Basler Entscheid, auch die Frage der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes. Es ist möglich, dass das Problem in den nächsten Jahren in der Form gelöst wird, dass die Mehrzahl der Kantone das Frauenstimm- und -wahlrecht einführen wird, so dass sich seine Einführung auf dem Gebiet der eidgenössischen Politik im Zusammenhang mit der Totalrevision nicht mehr revolutionär ausnähme. Erfüllen sich aber diese Voraussetzungen nicht, so wird man auch dieses Problem gesondert behandeln müssen.

Den dritten, wichtigsten, ja zentralen Komplex einer Totalrevision bildet die Neuformulierung der Stellung, Bedeutung und der gegenseitigen Abgrenzung der drei Grössen «Volk und Stände», «Bundesversammlung» und «Bundesrat». Wir haben in den Diskussionen über die Parlamentsreform erfahren, dass nicht nur Stellung und Aufgabe der Bundesversammlung neu überdacht sein wollen, sondern dass es unumgänglich ist, den ganzen Komplex der politischen Willenträger neu zu überdenken. Gerade auf diesem Gebiet geht es aber nicht darum, eine im Prinzip neue Staatsidee zu entwerfen. Die Forderung der Gewaltentrennung zum Beispiel ist an sich ebenso wenig bestritten wie die Notwendigkeit des Zweikammersystems oder der Grundsatz des Kollegialsystems für die Regierung. Es geht aber um eine Klärung der Gewichtsverteilung, um eine gründliche Klärung der Verantwortlichkeiten, um die Frage, wie wir beides erreichen können, eine verantwortliche und trotzdem in der Voraussicht der Dinge handlungsfähige Regierung, einen starken Bundesrat neben einem starken Parlament. Sie wissen, was alles – nur in Stichworten erwähnt – an diesem Nagel aufgehängt ist: die Zahl der Bundesräte, Notwendigkeiten und Grenzen des Regierungsproporz, das Auslese- und Wahlverfahren, die Aufwertung des Postens des Bundeskanzlers, die Frage der Staatssekretäre – um nur einiges zu nennen. Erst in jenem Moment, da man sich ernsthaft mit diesem Komplex beschäftigen wird, wird man auch seine ganze Bedeutung erkennen. Vergessen wir nicht, dass es darum geht, in einem geschichtlichen Moment als Staatswesen handlungsfähig zu bleiben, da uns die Aufgaben über den Kopf zu wachsen drohen.

Als vierten bedeutsamen Komplex einer Totalrevision bezeichne ich das wichtige Gebiet der Beziehungen zwischen Wirtschaft und Staat. Ich weiss und sage es auch offen, dass manche einer Totalrevision deshalb besonders abgeneigt sind, weil sie nicht an das Problem der Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft röhren möchten. *Quieta non moveare*. In der für uns typischen Weise neigen wir heute wiederum dazu, die einst umstrittenen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung rund 20 Jahre nach ihrer Annahme durch Volk und Stände als eine klassische Lösung zu betrachten. Ich gebe mich durchaus keinen Illusionen hin. Ich weiss auch, dass bei der eventuellen Neuformulierung dieses Problemkreises sogar zur Zeit eher schlaftrig gewordene ideologische Gegensätze zu neuem Leben erwachen könnten. Trotzdem ist nicht zu bestreiten, dass sich auf diesem Gebiet Probleme abzeichnen. Denken wir nur an die ununterbrochenen Auseinandersetzungen mit den Fragen der Konjunkturdämpfung, der Integration oder der Kompetenzvermehrung für die Nationalbank. Ist unser Geschlecht wirklich nicht mehr imstande, an die notwendige Diskussion dieser Fragen heranzutreten? Ist die Furcht, es könnten die Vertreter liberaler Ideen diejenigen soziali-

stischer oder umgekehrt die Sozialisten die Nichtsozialisten überspielen, ein Argument, um dem Eintreten auf die Problematik auszuweichen? Und doch geht es auch hier weniger um ein ideologisches Problem als um die Frage, wie sich unter komplizierten Verhältnissen die Rechtsstaatlichkeit, die Bewegungsfreiheit der freien Initiative erhalten lassen.

Schliesslich ein kurzes Wort zum fünften Komplex einer Revision: Zu ihm zähle ich alles, was sich auf das Verhältnis der Eidgenossenschaft zu einer sich im grundlegenden Wandel befindenden internationalen Umwelt bezieht. Ich erinnere Sie an die Problematik der europäischen Integration, an unsere Beziehungen zu den Vereinigten Nationen, wo sich zum Beispiel – vom Bundesrat angeregt – die Frage stellt, wie weit wir uns an internationalen Polizeiaktionen beteiligen wollen, an das umfangreiche Problemgebiet, das mit dem Stichwort «Entwicklungsvölker» umschrieben wird. Oder denken wir daran, dass Bestrebungen im Gange sind, den Umfang der Referendumspflicht für Staatsverträge zu erweitern. Auch das nur Hinweise, deren Umfang und Bedeutung jedem aufgeht, der sie zu Ende denkt.

Fassen wir zusammen, was ich knapp und skizzenhaft in fünf Untergruppen gegliedert habe, so müssen Sie zugeben, dass der Problematik mit zusammenhanglosen Teilrevisionen nicht beizukommen ist. Wollten wir wie bisher die Aufgabe durch Teilrevisionen bewältigen, so gliche das dem Kampfe gegen eine vielköpfige Hydra, der für jeden abgeschlagenen Kopf mehrere neue nachwüchsen. Wir verlören uns in einer hoffnungslosen, sich zum Chaos ausweitenden Stümperei.

Ich begnügen mich mit diesem Abriss der Aufgaben einer Totalrevision und trete abschliessend auf die Frage der Methodik ein. Meine Motion unterscheidet sich in zwei Punkten von der Motion des Herrn Obrecht. Während Herr Obrecht den Bundesrat ersucht, einen Delegierten für die Vorbereitung der Revision einzusetzen, verlangt meine Motion eine Delegation. Und während die Motion Obrecht für die Durchführung des Unternehmens keine Frist vorsieht, nennt meine Motion das Jahr 1974 als Jahr der Beendigung des Revisionswerkes. Was zunächst die Delegation betrifft, so habe ich mich mit Herrn Obrecht darauf geeinigt, dass er sich ebenfalls dem Gedanken einer Delegation anschliesst. Damals, als ich mit einigen Ratskollegen die Idee der Totalrevision diskutiert hatte, schwebte mir die Gründung einer parlamentarischen Gruppe für Staatsreform vor. Die Motion von Karl Obrecht brachte hernach den Vorschlag, einen Delegierten, oder, als Eventualmöglichkeit, ein bestimmtes Gremium einzusetzen. Ich hielt den Vorschlag für vorzüglich, und ich habe ihn im Einverständnis mit dem Erfinder für meine eigene Motion übernommen. Der Gedanke ist vielleicht zeitsymptomatisch. Noch vor 30 Jahren wären die Vorarbeiten für eine Totalrevision einer parlamentarischen Kommission übertragen worden. Heute ist uns dieser Weg aus Gründen des Zeitmangels verbaut. Die Arbeit muss von einem besonderen Gremium besorgt werden. Meine Motion sagt ausdrücklich, die Delegation dürfe nicht zu umfangreich ausfallen, und sie müsse die für die Realisierung der Idee geeigneten Persönlichkeiten umfassen.

Es liegt mir nun sehr daran, dass diese beiden Empfehlungen vom Bundesrat ernst genommen werden. Ich möchte ganz offen sprechen. Der Bundesrat hat es nämlich in der Hand, durch die Art und Weise, wie er die Delegation zusammensetzt, den Gedanken der Revision zu fördern oder zu hintertreiben. Wird die Delegation zu umfangreich ausfallen und womöglich nach einem komplizierten eidgenössischen Proporzschlüssel zusammengesetzt, und werden

in das Gremium vornehmlich Persönlichkeiten gewählt, die nur das Wenn und Aber sehen und der Idee der Totalrevision skeptisch oder gar ablehnend gegenüberstehen, so brauchen wir uns über das Ergebnis ihrer Anträge keine Illusionen zu machen. Die Delegation wird auf höchst legitime Weise den Nachweis erbringen können, die Einleitung einer Totalrevision sei nicht opportun. Aber auch das Umgekehrte gilt. Wird bei der Zusammensetzung der Delegation darauf Bedacht genommen, sie mit Bezug auf ihre Grösse arbeitsfähig zu gestalten und sie so zusammenzusetzen, dass ihr Persönlichkeiten angehören, die an die Dringlichkeit der Aufgabe glauben, so kann ihre Arbeit fruchtbar und wegleitend werden. Als oberste Grenze für ein arbeitsfähiges Gremium halte ich die Zahl von 25 Mitgliedern. Was sodann die personelle Zusammensetzung betrifft, so meine ich, es werde gewiss notwendig sein, ausgewiesene Staatsrechtslehrer aller schweizerischen Universitäten in die Delegation zu entsenden. Aber ebenso wichtig wird sein, neben den Staatsrechtslehrern auch politische, am Problem interessierte Persönlichkeiten in das Gremium zu delegieren.

Und nun zur Arbeitsweise der Delegation. Die Delegation wird in administrativer Verantwortung dem Bundesrat gegenüber ihre Arbeit aufnehmen und in Etappen arbeiten müssen. Sie wird in einem ersten Abschnitt nicht nur das vorhandene Material zu sichten haben, sondern auch das allgemeine Interesse an diesem Werke fördern müssen. In einer zweiten Etappe wird sie, gestützt auf die Vorarbeiten, zu entwerfen haben. Sie muss für die Gestaltung ihres Arbeitsauftrages allein zuständig und verantwortlich sein; sie muss die Kompetenz erhalten, für einzelne Aufträge von Fall zu Fall weitere Persönlichkeiten hinzuziehen zu können, muss aber vom Bundesrat Fristen gesetzt bekommen. Schliesslich sollte sie in finanzieller Hinsicht ausreichend dotiert und mit einem arbeitsfähigen Sekretariat versehen werden. Das Gremium hätte also keinen bloss konsultativen und damit passiven Charakter. Es hätte seine Tätigkeit als fördernder Mittelpunkt der Revision auch dann noch fortzusetzen, wenn die Durchführung der Totalrevision beschlossen werden sollte. Denn das sei der Klarheit halber festgehalten: mit der Überweisung der Motions von Herrn Obrecht und von mir wird nicht die Totalrevision beschlossen. Es wird lediglich beschlossen, sich auf der Grundlage eines Spezialberichtes vom Bundesrat darüber orientieren zu lassen, ob die Revision wünschenswert sei und, wenn ja, wie sie durchgeführt werden solle. Nach Artikel 119 der Bundesverfassung geschieht die Totalrevision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Beide Räte haben sie zu beschliessen, und die Bundesversammlung funktioniert als Verfassungsrat. Der Bericht der vorbereitenden Körperschaft wird also auf diese Verfassungsbestimmungen ausgerichtet sein müssen, und er wird vorzuschlagen haben, in welcher Form das vorbereitende Gremium weiter arbeiten wird, wenn einmal die Totalrevision beschlossen sein sollte.

Und schliesslich das Datum 1974.

Ich habe in meiner Motion als Abschlussjahr für die Totalrevision deshalb das Jubiläumsjahr 1974, das Jahr des 100. Geburtstages der geltenden Bundesverfassung, vorgesehen, um dem Jubiläum einen Inhalt zu geben. Ich könnte mir vorstellen, dass es eine würdige politische Tat wäre, zum Jubiläumsjahr 1974 Volk und Ständen eine neue Verfassung als die Verfassung an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zum Entscheid vorzulegen. In diesem – wenn Sie wollen – ein wenig idealistischen Sinne halte ich an meiner Forderung fest. Aber sie ist für mich keine *conditio sine qua non*, keine *cause célèbre*. Wenn sich herausstellen sollte,

dass der Entscheid über eine neue Verfassung erst zwei oder drei Jahre nach 1974 fällig werden könnte, so wäre auch das noch früh genug. Ich hielte es nur für falsch, wenn wir uns überhaupt an keinen Termin hielten und in dieser Hinsicht einfach ins Blaue hinaus zu revidieren beginnen.

So viel zur Begründung meiner Motion. Ich danke Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Kollegen, noch einmal aufrechtig, dass Sie sich bereit erklärt haben, meine Redezeit zu verlängern. Ich habe mich bemüht, mit einem Minimum an Verlängerung auszukommen. Die gründliche und sorgfältige Begründung, die Ständerat Obrecht seiner Motion angedeihen lassen konnte – er war nicht an eine befristete Redezeit gebunden –, haben es mir möglich gemacht, nicht zu weit auszuholen.

Herr Präsident, Herr Bundesrat, verehrte Herren Kollegen! Ich hoffe, Sie haben meinen Ausführungen und – so weit Sie sie kennen – den Ausführungen von Ständerat Obrecht entnommen, worum es uns geht, nämlich um einen Versuch zur Synthese. Wir glauben, es sei notwendig, in einer zerfahrenen Lage, die auf der einen Seite durch die unerhörte Fülle von Tagesaufgaben, auf der andern durch meist kurzfristiges Handeln gekennzeichnet ist, einen neuen Impuls, eine kristallisierende Mitte zu finden.

Die politische Krise unserer Zeit, jenes Malaise, von dem auch Karl Obrecht gesprochen hat, gründet nicht zuletzt im angeschlagenen Selbstvertrauen unseres Volkes und grosser Teile seiner Jugend. Bewegen sich nicht Dimensionen auf uns zu, denen wir nicht gewachsen sind? Diese Frage hat sich – offen oder heimlich – in den letzten Jahrzehnten oft gestellt. Sie kennzeichnet die geschichtliche Situation der Schweiz. Die Geschichte lehrt uns aber auch, dass kein Volk fallengelassen wird, das bestehen will.

Mit der Einleitung der Totalrevision der Bundesverfassung möchten wir nicht nur Ja sagen zum Wagnis der Schweiz in dieser Zeit. Wir möchten beweisen, wie das Wagnis bestanden werden kann: durch den Willen zu einer neuen Synthese und durch die Bereitschaft, sich für dieses Land zu engagieren. Ich weiss, dass das Wort vom notwendigen Engagement ein Modewort zu werden droht. Trotzdem enthält es etwas Wesentliches. Die Eidgenossenschaft hat schwerste Krisen ihrer Existenz immer wieder bestanden, weil eine Gruppe von Menschen vorhanden war, die sich engagiert fühlten und die engagiert handelten. Unsere junge Generation muss den Beweis dafür erhalten, dass unser Land eine Aufgabe hat, für deren Erfüllung sich der Einsatz und das Engagement lohnen.

Ich bitte den Bundesrat, die Motion entgegenzunehmen.

Bundesrat von Moos: Vor sechs Jahren haben die eidgenössischen Räte einer auf Totalrevision der Bundesverfassung abzielenden Standesinitiative gemäss dem Antrag des Bundesrates ihre Zustimmung versagt, weil der Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen sei. Heute stehen auf der Traktandenliste der eidgenössischen Räte zwei Motions, die den Gedanken einer Totalrevision unseres Grundgesetzes neuerdings aufwerfen. Dieses Mal ist es der Bundesrat, der den Gedanken, so wie er heute formuliert wird, positiv aufnimmt und bereit ist, den Auftrag, den ihm die Vertreter des Volkes und der Stände erteilen, zu vollziehen. Der Bundesrat hat nicht die Absicht, dazu beizutragen, dass den sich stellenden Problemen ausgewichen werde. Allerdings bedeutet die Zustimmung zu diesen Motions, wie es auch Herr Nationalrat Dürrenmatt ausgeführt hat, nicht den Entscheid über die Vornahme einer Totalrevision der Bundesverfassung, und niemand braucht deswegen die Auffassung des Bundespräsidenten von 1965

zu verleugnen oder von ihr abzurücken, dass eine umfassende Revision, wie die Erfahrungen der Geschichte lehren, einer tragenden Leitidee bedürfe.

Den heute zu erteilenden Auftrag sieht die von Herrn Nationalrat Dürrenmatt am 30. November 1965 eingereichte und soeben in zugleich besinnlichen und anregenden Gedanken erläuterte Motion in der Bestellung einer nicht zu umfangreichen Delegation geeigneter Persönlichkeiten. Diese soll das in bezug auf die Bundesverfassung einschlägige Material sammeln und sichten, die Öffentlichkeit zur Mitarbeit aufrufen und dem Bundesrat Vorschläge unterbreiten, die – nach dem Wortlaut der Motion – bis zum Frühjahr 1974 eine Abstimmung von Volk und Ständen über eine total revidierte Bundesverfassung ermöglichen könnten.

Dem Begriff einer Verfassung wohnt der Gedanke des Grundlegenden und Beständigen inne. Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung des Staatswesens, sie bringt dessen Anspruch auf Existenz und Souveränität zum Ausdruck und ordnet grundlegend die Zuständigkeit der einzelnen Gewalten sowie im Bundesstaate jene des Bundes und der Gliedstaaten. Eine solche Grundordnung bedarf wesensgemäß der Stabilität. Dessen waren sich ohne Zweifel auch die Schöpfer der Bundesverfassung von 1848 bewusst, auch wenn sie erkannten, dass mit ihrem Werk nicht alle Ziele und Gedanken der Revisionsfreunde verwirklicht worden waren, und zum Teil wohl auch hofften, es möchten später weitere Schritte erfolgen.

Es waren denn auch die eidgenössischen Räte selber, die 1870 den Anstoss zu einer formellen Gesamtrevision der Verfassung gaben. Die Bewegung fand damals ihren Abschluss mit der heute geltenden, auf den 29. Mai 1874 in Kraft gesetzten Bundesverfassung. Diese war wohl in verschiedenen Artikeln eine Weiterbildung des 1848 begonnenen Werkes, aber im ganzen keine umfassende Neuordnung.

Jede Verfassung als geschichtlicher Akt trägt zugleich die Züge ihres Werdens und der Auffassungen ihrer Entstehungszeit, verwirklicht Leitgedanken ihrer Epoche und ihrer Schöpfer.

Zwischen einem derart aus einer bestimmten Zeit herau gewachsenen und auf Dauer angelegten Verfassungswerk und den Anforderungen einer vorwärtsdrängenden geistigen, sozialen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung ergibt sich natürlicherweise eine Spannung. Diese selbst ist weder ein Krankheitssymptom noch spricht sie gegen die Wertbeständigkeit der gegebenen staatlichen Institutionen. Jeder Generation ist die Aufgabe gestellt, die ihr gemässen Wege zu suchen, um Verfassung und Wirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Wissenschaft und Technik machen Fortschritte, die Wirtschaft expandiert, die Ansprüche wachsen, auch jene an den Staat und damit die staatlichen Aufgaben. Bei Anerkennung vieler guter und erfreulicher Ansatzpunkte unserer Zeit richten sich doch, wie uns ernsthafte Beobachter sagen, manche Auflösungserscheinungen im geistig-sittlichen Bereich gegen Autorität und Gemeinschaft, greifen auch ins öffentliche Leben über und drohen gegenüber der in der Demokratie unerlässlichen Gemeinschafts- und Staatsgesinnung die Staatsverdrossenheit zu fördern. In dieser Situation – Herr Nationalrat Dürrenmatt spricht von einer zerfahrenen Lage – liegt der Zweifel nahe, ob unsere Institutionen sich bewährt haben oder ob sie versagen, ob unsere staatsstrukturellen Einrichtungen stark genug und geeignet sind, Volk und Staat der Eidgenossen auch unter veränderten Umständen glücklich und unge-

fährdet in die Zeiten und die Wechselseite der Zukunft zu führen.

Auch äussere Entwicklungen wie Ziele und Formen des internationalen Zusammenlebens können dazu führen, unsere und kommende Generationen, anders als die Väter unserer Verfassung, vor bedeutende Strukturfragen zu stellen. Es wird uns bewusst, dass die Schweiz auch in einer sich entwickelnden Umwelt sich behaupten muss, ja auch positiv zu dieser Entwicklung beitragen kann.

In einem Staatswesen, das über Jahrhunderte hin eine in entscheidenden Grundlagen feste und ungebrochene Tradition und Entwicklung aufweist, kann ein wichtiger Schritt in die Zukunft nicht erwogen werden, ohne von Erfahrungen und Lehren der Vergangenheit auszugehen. Ein Blick auf die Verfassungsgeschichte unseres Landes zeigt zweierlei.

Die 1848 geschaffenen Institutionen, die eine Stärkung und harmonische Entwicklung unseres Staatswesens zum Ziele hatten, haben in ruhigen und in bedrohlichen Zeiten die Probe bestanden.

Einzelne Probleme, die im Lauf der Jahrzehnte auftraten und in den letztvergangenen Lusten sich häuften, wurden vorab in Teilrevisionen, in Ergänzungen der Bundesverfassung bewältigt. Solche Teilrevisionen haben immer wieder auf Fragen geantwortet, die ihre Zeit stellte; sie haben wohl auch das äussere Bild der Verfassung verändert, die Verfassung gelegentlich mit Vorschriften untergeordneten Charakters belastet und daneben überholte Bestimmungen stehen gelassen, so dass eine formelle Bereinigung dem Werk zweifellos zum Vorteil gereichte. Mit der Zeit werden wir aber auch gewahr, dass damit einhergehende Gewichtsverlagerungen – zwischen Bund und Kantonen, im Verhältnis des Bürgers zu seinem Staate, im Freiheitsbereich des Bürgers und im Verhältnis der einzelnen staatlichen Gewalten untereinander – eine unmerkliche Wandlung im gesamten Gefüge des Staatswesens zu fördern geeignet sind. Bisher haben sich immer wieder die Möglichkeiten geboten und wurden genutzt, auch grundlegende Fragen aufzuwerfen und Lösungen zu finden, die der Entwicklung gerecht wurden. Die Einführung des Gesetzesreferendums, der Verfassungsinitiative, des Staatsvertragsreferendums, die Schaffung der Verfassungsgrundlagen für die Zivil- und Strafrechtseinheit, für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Sozialversicherungswirke, für die Wirtschaftsordnung waren auf diesem Wege entscheidende Schritte. Es kennzeichnet ein lebenskräftiges Staatswesen, dass es rechtzeitig die Massnahmen zu treffen weiß, um auf den ihm obliegenden Gebieten die sich vorab stellenden Aufgaben für die Gegenwart und die Zukunft zu erfüllen.

Dieser Weg ist auch weiterhin zu beschreiten, um konkrete Probleme vorweg zur Lösung zu bringen und ihre Behandlung nicht auf eine in der Zukunft liegende gesamthaftes Neuordnung zu vertagen.

Der Staat selber und vorab unser eidgenössisches Staatswesen ist ein seinem Dasein, in seinem Souveränitätsanspruch und als Glied der Völkerfamilie durch seinen geschichtlichen Ursprung und den Willen seines Volkes beglaubigt und auf ein Ziel hin gerichtet, welches auch die Formen und Institutionen seien, die ihm seine Verfassung gibt. Mit dem Herrn Motionär hält der Bundesrat auch dafür, dass gewisse Grundprinzipien dem Wesen unseres Staates gemäss und daher unbestritten sind. Wenn wir an die föderative Struktur unseres aus Menschen verschiedener Stämme und Kulturen zusammengewachsenen Staates denken, so sind wir bereit, mit der demokratischen Grundlage, mit der Qualifikation unseres Landes als eines demokratischen Rechtsstaates diese demokratische, diese födera-

listische Grundlage als ein Wesenselement der Eidgenossenschaft anzuerkennen. Im Verhältnis Bund-Kantone ist aber ein Prozess im Gange, der dieses Wesenselement gefährdet, so dass dieser Problemkreis sehr ernsthaft zu bedenken sein wird.

In seinem Bericht vom Dezember 1832 über den damals der Tagsatzung unterbreiteten Entwurf einer Bundesurkunde schrieb Pellegrino Rossi: «Über das, was im allgemeinen für das Wohl der Schweiz zu wünschen wäre, kann man sich allenfalls leicht eine Ansicht bilden und Entwürfe zu Verbesserungen ausdenken. Aber die Schwierigkeit liegt darin, aus dieser Mannigfaltigkeit von Ideen diejenigen herauszufinden, welche im gegenwärtigen Augenblick ausführbar sind.» Und er fügte dieser Überlegung die Frage bei: «La froide raison de l'homme d'état peut-elle suivre le vol des inspirations d'un patriotisme ardent et ingénieux?»

Wenn nun Herr Nationalrat Dürrenmatt vorschlägt, Vorkehrungen zu treffen, um das für eine Verfassungsrevision einschlägige Material zu sammeln und zu sichten, wie es in der Motion heisst, so folgt er der weisen Erkenntnis Pellegrino Rossis und erteilt er einen Ratschlag, dem der Bundesrat zuzustimmen bereit ist. Ob für den heutigen Tag die Voraussetzungen zu einer Totalrevision wirklich erfüllt sind, kann dahingestellt bleiben. Nur deswegen zu einer Revision zu schreiten, weil unsere wesentlichen staatlichen Institutionen dem letzten Jahrhundert entstammen, erschiene dem Bundesrat nicht als ausreichendes Argument, wenn nicht zugleich erkennbar wäre, in welche Richtung eine Revision zielen solle. Ein Überdenken, eine Bereitstellung und Sichtung der Unterlagen kann aber unsere junge Generation, der wir unsere Zukunft anvertrauen, zu positiver Mitarbeit anregen, die Erkenntnis über das Bedürfnis nach Revision stärken und das Urteil darüber, ob eine Totalrevision an die Hand zu nehmen sei, erleichtern.

Der Bundesrat nimmt Kenntnis von den von Herrn Nationalrat Dürrenmatt in bezug auf das Vorgehen formulierten Empfehlungen. Er wird dem Auftrag in voller Objektivität nachzukommen suchen. Zwischen dem Gedanken der Motion Obrecht, einen Delegierten zu beauftragen, und jenem des Herrn Nationalrat Dürrenmatt, der hierfür ein grösseres Gremium vorsieht, lässt sich auch an eine kleinere Gruppe geeigneter Persönlichkeiten denken. Wir glauben nicht, dass für den Anfang ein umfangreiches Expertenkollegium zu bestellen sei.

Das Jahr 1974, das uns als Jahrhundertjubiläum der geltenden Bundesverfassung bevorsteht, bedeutet wohl ein historisch denkwürdiges Datum. Wir sind jedoch dem Herrn Motionär dankbar, dass er damit weder dem Bundesrat noch den zu beauftragenden Persönlichkeiten einen unbedingt verpflichtenden Termin auferlegt.

Der Vollzug der Motion ist, ohne irgend eine Verzögerung zu beabsichtigen, eine Aufgabe auf lange Sicht. Er soll die Voraussetzungen abklären, die Unterlagen beschaffen, auf die gestützt zu gegebener Zeit über die Frage einer Totalrevision befunden werden kann.

In dem im Jahre 1948 zur Jahrhundertfeier der ersten Bundesverfassung auf Veranlassung der Pro Helvetia herausgegebenen Werk schreibt dessen Verfasser William Rappard:

«Ob die ernste Stunde der Erneuerung der Grundlagen unseres Staates schon bald schlagen wird oder noch lange nicht, etwas Besseres können wir dem Vaterland nicht wünschen, als dass ihm auch bei der künftigen Bundesreform wieder der gute Stern voranleuchten möge, der über dem Geschehen von 1848 stand.»

In diesem Wunsche treffen wir uns zweifellos alle. Der Bundesrat will diesem Wunsch für heute dadurch Rechnung tragen, dass er sich zur Annahme der Motion des Herrn Nationalrat Dürrenmatt bereit erklärt.

Le président: Le Conseil des Etats a adopté la motion Obrecht, vous-mêmes celle de notre collègue Dürrenmatt. Ces deux motions ont le même objet. Nous pouvons donc nous dispenser de désigner une commission pour examiner la motion Obrecht de même que le Conseil des Etats peut se dispenser d'en nommer une pour examiner la motion Dürrenmatt.

Ces deux motions peuvent être considérées comme acceptées et transmises directement au Conseil fédéral.

M. Hofstetter propose que le développement de la motion Dürrenmatt et la réponse du Conseil fédéral soient insérées au *Bulletin officiel*. Cette proposition, selon le règlement, doit obligatoirement être mise aux voix.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hofstetter	119 Stimmen (Einstimmigkeit)
---------------------------	---------------------------------

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

9358. Anstaltsreformen nach dem Strafgesetzbuch. Verlängerung der Frist Réforme des établissements prescrits par le code pénal. Prolongation du délai

Botschaft und Gesetzentwurf vom 16. November 1965
(BBl III, 81)

Message et projet de loi du 16 novembre 1965 (FF III, 85)

Beschluss des Ständerates vom 8. März 1966
Décision du Conseil des Etats du 8 mars 1966

Antrag der Kommission Eintreten.

Proposition de la commission Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Schmid Arthur, Berichterstatter: Das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch bestimmt in Artikel 393, dass die erforderlichen Anstaltsreformen von den Kantonen innerhalb 20 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen sind, also bis Ende 1961. Im Hinblick auf die laufende Teilrevision des Strafgesetzbuches, die uns im folgenden noch beschäftigen wird, hat das Parlament mit Bundesbeschluss vom 29. September 1961 diese Frist bis zum 31. Dezember 1966 verlängert. Die Vorarbeiten für die Änderung des Strafgesetzbuches haben sich erheblich verzögert. Erst am 1. März 1965 legte der Bundesrat den diesbezüglichen Gesetzesentwurf vor. Die Kommission des Ständerates hat, um die wichtigen Probleme ohne Zeitdruck behandeln zu können, den Bundesrat eingeladen, nochmals eine Fristverlängerung zu beantragen. Der Bundesrat ist der Forderung nachgekommen, wobei er diesmal ein Bundesgesetz vorschlägt, das die Frist bis Ende 1972 verlängern soll. Weder in der ständerätlichen

Kommission noch im Ständerat gab der Entwurf zu einer Diskussion Anlass. Anders in unserer nationalrätlichen Kommission.

Die Frage nach der Auslegung des Artikels 1, die Frage nämlich, ob die Reformen auch wirklich bis Ende 1972 durchgeführt werden können, führte zu einer ausgedehnten Diskussion und schliesslich dazu, dass ihnen die Mehrheit der Kommission in Analogie zur ersten Fristverlängerung die Form eines Bundesbeschlusses vorschlägt. Sie liess sich dabei von der Überlegung leiten, dass es sich um eine Übergangslösung handelt. Diese Lösung hat Herr Bundesrat von Moos als durchaus realisierbar bezeichnet. Auch die Justizabteilung hatte ursprünglich die Absicht, diesen Weg einzuschlagen.

Die Kommissionsmehrheit schlägt zudem vor, die Frist nicht nur bis 1972, sondern bis 1975 zu verlängern. Dabei legt sie die Bestimmung im eigentlichen Sinne des Wortes aus, nämlich dass bis dahin nicht nur das Gesetz geändert werden soll, wie Herr Bundesrat von Moos interpretierte, sondern dass die Kantone bis zu diesem Zeitpunkt die Reformen auch durchgeführt haben sollen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission zuzustimmen.

M. Glasson, rapporteur: Réunie le 3 mars dernier à l'établissement pénitentiaire saint-gallois de Säkerriet, en présence de M. von Moos, conseiller fédéral, chef du Département fédéral de justice et police, votre commission a examiné le projet de loi présenté par le Conseil fédéral et tendant à proroger le délai d'exécution de la réforme des établissements prescrite par le Code pénal. L'article 393 dudit code, entré en vigueur le 1^{er} janvier 1942, dispose en effet que la réforme des établissements sera opérée par les cantons dans les vingt ans qui suivront son entrée en vigueur. Ce délai a été prolongé par l'arrêté fédéral du 29 septembre 1961 jusqu'à l'achèvement de la révision en cours du Code pénal, mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1966

Le Conseil fédéral, par message du 1^{er} mars 1965, a soumis à l'Assemblée fédérale un projet de loi modifiant partiellement le Code pénal, en particulier les dispositions relatives aux peines et aux mesures. Une commission du Conseil des Etats est en train d'examiner ce projet. Elle n'a pas encore terminé ses travaux. Dans ces conditions, il est indispensable que le délai au 31 décembre 1966 soit prorogé une fois de plus. C'est ce qu'a fait le Conseil fédéral en présentant aux Chambres son message du 16 novembre 1965. Il propose que la réforme des établissements soit opérée par les cantons au plus tard jusqu'au 31 décembre 1972. Par décision du 8 mars dernier, le Conseil des Etats a fait sienne cette manière de voir.

A son tour, votre commission vous propose d'entrer en matière sur le projet. Elle y a apporté cependant deux modifications, dont l'une a trait à la forme du projet et l'autre à la durée de la prorogation. Je m'expliquerai à cet égard lors de la discussion de détail.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Stadlin: Namens der radikal-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Den gleichen Antrag kann ich Ihnen auch für das anschliessende Geschäft – den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Bundesbeiträge an den Strafvollzug und die Erziehungsanstalten – stellen.

Gestatten Sie mir noch einige persönliche Bemerkungen zu der notwendigen Fristverlängerung für die Durchführung